

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW
ver.di

Landeselternrat KiTa

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-regierung.de

Az: 367-00000-2020/142-002

Schwerin, den 22.01.2021

Rundbrief Nr. 3/2021

Regelungen zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bis zum 14.02.2021

Anlagen:

1. Dritte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 22.01.2021 nebst Begründung
2. Lesefassung Corona- Kindertagesförderungsverordnung vom 22.01.2021
3. Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand: 22.01.2021
4. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, Stand: 22.01.2021 (Hygienehinweise)
5. Formular zur Erklärung der Reiserückkehr aus einem ausländischem Risikogebiet oder national besonders betroffenem Gebiet, Stand: 22.01.2021
6. Formular zur Gesundheitsbestätigung für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen – am ersten Tag der Förderung im Jahr 2021 abzugeben –, Stand: 22.01.2021
7. Formular zur Teilnahme eines Kindes an der Kindertagesförderung während der Schutzphase vom 11.01.2021 bis zum 14.02.2021, Stand: 22.01.2021
8. Bestätigung des Leistungsanspruchs für Personal in und an Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

damit sich die SARS-CoV-2-Infektionszahlen im Land wieder verringern, sollen die ergriffenen Schutzmaßnahmen für die Kindertagesförderung bis zum 14. Februar 2021 verlängert und verstärkt werden. In allen Lebensbereichen sollen Kontakte auf das notwendige Minimum gesenkt werden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Darüber hinaus gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Im Einzelnen werden folgende zusätzlichen Schutzmaßnahmen für die Kindertagesförderung ergriffen:

1. Verlängerung des Appells bis zum 14. Februar 2021

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 **wird die Schutzphase in der Kindertagesförderung verlängert**. Kinder sollen möglichst zu Hause bleiben. Eltern werden in dieser Zeit gebeten, die Kindertagesförderung nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst oder im Familien- oder Freundeskreis sicherstellen können.

2. Besuchsverbot mit Notfallbetreuung ab einem Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in letzten sieben Tage je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Sofern **zwei Werktage in Folge ab einschließlich dem 25. Januar 2021** die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit **150 oder höher** ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder ab dem darauffolgenden Tag untersagt. Gleiches gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dieser Inzidenzwert zwei Werktage in Folge überschritten ist. In diesem Fall besteht wieder die Möglichkeit einer Notfallbetreuung vergleichbar zum Frühjahr 2020.

Aufgrund der Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung und der Corona-Kindertagesförderungsverordnung wurden die Anlagen 3 bis 7 entsprechend angepasst.

Auch weiterhin besteht die Möglichkeit der **freiwilligen asymptomatischen Testung** von Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen, Integrationshelfern und Integrationshelferinnen, Mitarbeitenden den Frühförderstellen, Fach- und Praxisberatungen und das pädagogische Personal in Einrichtungen der teilstationären Jugendhilfe (s. Rundbrief Nr. 1/2021 vom 09.01.2021). Bis zum 31. März können in diesem Jahr wieder bis zu 5 Testungen im Abstand von mindestens 14 Tagen unter Vorlage des beigefügten Formulars (Anlage 8) bei einem Kassenarzt bzw. einer Kassenärztin durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit